

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 20. Juli 1874.)

Der Bundesrath hat die Frist für den Beginn der Erdarbeiten an der Töß-Allmannbahn und die Leistung des Finanzausweises abermals um ein Jahr verlängert, nemlich bis zum 20. Juli 1875.

Das Post- und Telegraphendepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, wegen Errichtung eines eidg. Telegraphenbureau in Ortschaften einen diesfälligen Vertrag mit der Regierung des Kantons Bern abzuschließen.

(Vom 22. Juli 1874.)

Infolge einer vom Staatsrathe des Kantons Waadt erhaltenen Zuschrift vom 17. dies, worin derselbe dem Bundesrathe mittheilte, daß nach öffentlichen Kundgebungen die *Phylloxera vastatrix* in einigen südlichen Gegenden Frankreichs sich weiter ausdehne und sich der Schweizergrenze nähere, beschloß der Bundesrath:

1. Die schweizerische Gesandtschaft in Paris ist zu beauftragen, bei der französischen Regierung Aufschlüsse über den Gang der Rebenkrankheit in den an die Schweiz grenzenden Departementen Frankreichs, sowie über den Grad der Gefährlichkeit dieser Krankheit für den schweizerischen Weinbau einzuholen und anher mitzutheilen.

2. Das eidg. Zolldepartement wird beauftragt, die zur Verhütung des Einschleppens der Rebenkrankheit aus Frankreich nach der Schweiz getroffenen Anordnungen, nemlich das Verbot vom 9. Februar 1872, betreffend die Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz aus Frankreich,*) und den Beschluß vom 22. Dezember 1873 über Beschränkung der Einfuhr von Obstbäumen aus Frankreich**) strengstens handhaben zu lassen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1872, Band I, Seite 275.

**) „ „ „ 1873, „ IV, „ 665.

Der Bundesrath ernannte den schweizerischen Gesandten in Berlin, Hrn. Oberst Hammer, zum Abgeordneten der Schweiz an die von der russischen Regierung auf den 27. dies einberufene internationale Konferenz zur Vorberathung eines Vertrags über Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche.

Nachdem die sechsjährige Amtsdauer der am 16. Juli 1869 neugewählten eidg. Linthkommission *) mit dem 16. Juni abhin abgelaufen ist, sind nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Jänner 1862, betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung **), von den Regierungen der vier Linthkantone behufs Neubestellung dieser Kommission gewählt worden:

von Zürich,	als Mitglied:	Hr. Regierungsrath G. Ziegler,	in Zürich;
	„ Suppleant:	„ Regierungsrath J. C. Sieber,	in Zürich;
„ Schwyz,	„ Mitglied:	„ Regierungsrath L. Bamert,	in Tuggen;
	„ Suppleant:	„ Landammann Peter Suter,	in Muotathal;
„ Glarus,	„ Mitglied:	„ Landammann Dr. J. Heer,	in Glarus;
	„ Suppleant:	„ Landesstatthalter Joseph Weber,	in Netstal;
„ St. Gallen:	„ Mitglied:	„ Regierungsrath Ludwig Arnold	Zollikofer, in St. Gallen;
	„ Suppleant;	„ Regierungsrath Math. Hungerbühler,	in St. Gallen.

Da nach dem obgedachten Bundesbeschlusse der Bundesrath auch ein Mitglied der Linthkommission und überdies den Präsidenten derselben zu wählen hat, so ist vom Bundesrathe Herr Karl Kappeler, Ständerath und Präsident des schweiz. Schulrathes, von Frauenfeld, in Zürich, als Mitglied und Präsident der eidg. Linthkommission auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren, nämlich bis zum 16. Juni 1880 bestätigt worden.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band II, Seite 581.

**) „ eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 119.

Mit Rücksicht auf den Artikel 59 der revidirten Bundesverfassung, welcher den Schuldverhaft abschafft, erließ der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Anlässlich eines Spezialfalles lag uns die Prüfung der Frage ob, ob Angesichts der Bestimmungen vom Artikel 59 der Bundesverfassung, welche die Abschaffung des Schuldverhafts proklamiren, die Kantone auch fürderhin solche gerichtlich beurtheilte Individuen in Verhaft setzen lassen dürfen, die außer Stand sind, die Kosten der Strafuntersuchung zu bezahlen, welche der Fiskus von ihnen fordert.

„Wir haben diese Erage in verneinendem Sinne entschieden, indem wir von der Ansicht ausgehen, daß vom Augenblicke an, wo der Schuldverhaft im Interesse eines gewöhnlichen Gläubigers und für eine civilrechtliche Ansprache nicht mehr angewandt werden darf, auch der Staat für eine fiskalische Forderung von derselben nicht mehr solle Gebrauch machen können. Hinwieder betrachten wir die Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Geseze, kraft derer eine Geldbuße in Gefängnißstrafe umgewandelt werden kann, nicht als dem Artikel 59 der Bundesverfassung zuwiderlaufend. Da die Geldbuße eine Strafe ist, so scheint sie uns die ihr zur Seite gehende Gefängnißstrafe nicht auszuschließen, und wir erachten daher, es könne auch unter der Herrschaft unseres neuen Bundesrechts der Gesetzgeber bestimmen, daß die eine in Ermanglung der andern zur Anwendung kommen dürfe.

„Indem wir Sie ersuchen, Ihre administrative und gerichtliche Praxis mit vorstehender, von uns in Gemäßheit von Art. 102, Lemma 2 der Bundesverfassung gegebenen Interpretation in Einklang zu bringen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Landammann und Rath des Kantons Unterwalden nid dem Wald haben mit Schreiben vom 20. dies dem Bundesrathe angezeigt, daß Hr. Landammann und Nationalrath Dr. Walther Zelger, von Stanz, am 20. l. Mts. nach kurzem Unwohlsein gestorben sei.

(Vom 24. Juli 1874.)

Der Bundesrath hat sein Post- und Telegraphendepartement zur Erstellung zweier Lokalpostkurse ermächtigt, nemlich:

- a. zwischen Samaden und Pontresina, unter der Bedingung, daß Frequenz- und Ertragsverhältnisse nicht unter den gehegten Erwartungen zurückbleiben;
 - b. zwischen Ilanz und Furth, eventuell Villa, jedoch erst auf den Zeitpunkt, wo die erforderlichen Telegraphenbüreaux an den Kursendpunkten erstellt sein werden, und unter der Bedingung, daß die Frequenz- und Ertragsverhältnisse den Erwartungen entsprechen.
-

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 20. Juli 1874)

- als Zolleinnehmer in Zermatt: Hrn. François Perren, von und in Zermatt (Wallis);
- „ Telegraphistin in Oberrohrdorf: Jgfr. Maria Trost, von und in Oberrohrdorf (Aargau);
- „ „ in Ballaigues: „ Alice Bourgeois, von und in Ballaigues (Waadt);

(am 22. Juli 1874)

- als Kanzlist beim Oberkriegskommissariat: Hrn. Arnold Mosimann, von Lauperswyl (Bern);
- „ Kopist der eidg. Militärkanzlei: Hrn. Alfred Rott, von Erlach (Bern);
- „ Zolleinnehmer in Brenets: „ Friedrich Schenk, von Eggwyl (Bern), Brigadier beim eidg. Grenzwächterkorps im Kanton Neuenburg;
- „ Postkommiss in Bern: „ Adolf Steffen, von Saanen (Bern), derzeit Postkommiss in Genf.
-

Am 12. Juni 1874 hat der Bundesrath die Errichtung eines schweizerischen Konsulates in Besançon beschlossen und gleichzeitig zum dortigen Konsul ernannt: Hrn. Alphonse Jeannot-Droz, von Neuenburg, Handelsmann in Besançon.

Berichtigung.

Auf Seite 538, Zeile 12 von unten, soll es heißen: Nr. 5 statt 15.

I n s e r a t e .

Ediktalladung.

Josef Wirz, Jos. Ludwigs, von Solothurn, Metzger, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit nach § 58 des Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgericht aufgefordert, Montag den 31. August 1874, Morgens 10 Uhr, auf der Gerichtskanzlei Solothurn-Lebern in Solothurn vor dem Unterzeichneten zu erscheinen, um gegen die Ehescheidungsklage der Frau Maria Anna Wirz, geb. Moser, Antwort zu ertheilen und die Einleitung des Prozesses zu vollenden. Sollte der Beklagte nicht erscheinen, so wird im Prozesse fûrgefahen werden.

Solothurn, den 18. Juli 1874.

Der Instruktionsrichter:
Wilh. Vigier, Bundesrichter.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1874
Date	
Data	
Seite	577-581
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.